

Satzung

der Stadt Ludwigshafen am Rhein über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen – Bereich Ludwigshafen-Süd – vom 29.10.2009¹

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162) in Verbindung mit § 2 GemO, § 88 Abs. 3 Nr. 2, § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.05.2009, (GVBl. S. 201), die folgende Satzung am 26.10.2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem durch Satzung vom 20.12.2007 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Ludwigshafen-Süd". Maßgebend ist der beigefügte Geltungsbereichsplan.

§ 2 Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen

Im Geltungsbereich der Satzung werden bauliche Veränderungen dadurch erleichtert, dass in den nachfolgend bestimmten Fällen auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise verzichtet wird, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen oder ein Bedarf an Stellplätzen nicht besteht, insbesondere weil die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können:

- 1) Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie die Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden für Wohnnutzung, Laden, Büro, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.
- 2) Nutzungsänderungen zu Laden, Büro, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen der vorstehenden Regelung vor.

§ 3 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.10.2009
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

¹ Veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 78/2009 vom 11.11.2009

